

**Häufig gestellte Fragen zum
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ - Erste Förderrichtlinie
Bescheinigung durch die zuständige Stelle**

Die nachfolgenden Antworten fassen die Positionen der Bundesagentur für Arbeit/des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung der Ersten Förderrichtlinie zusammen:

Allgemeine Hinweise

- **Können die Kammern eigene Formulare entwickeln, da sich die PDF-Dokumente der BA (Bundesagentur für Arbeit) nicht digital bearbeiten lassen?**

Nein, die Bescheinigungen der zuständigen Stellen sind im bereitgestellten Format zu nutzen, wie es die Förderrichtlinie gem. Ziffer 6.2 vorsieht. Hinzu kommt, dass für die Formulare spezielle Vorgaben (z. B. Größe des Matrixcodes i. V. m. Abstand zum Dokumentenrand, Verortung der Betriebe-Kundennummer) bestehen, um ein korrektes Routing innerhalb der elektronischen Akte der BA sicherzustellen.

- **Sollen die Bescheinigungen durch den Betrieb oder die Kammer ausgefüllt werden?**

Grundsätzlich sind Stempel und Unterschrift der Kammer entscheidend. Zur Vereinfachung des Prozesses hat die BA jedoch auf dem Formular die Empfehlung ergänzt, die Bescheinigung – soweit möglich – durch den Betrieb vorzufüllen.

- **Muss die Bestätigung der Kammer im Original vorgelegt werden?**

Nein, die Unterlage können als Kopie oder Scan weitergeleitet oder eingereicht werden.

- **Ist eine Antragsstellung mit fehlenden/unvollständigen Unterlagen sinnvoll, um eine Berücksichtigung des Antrags angesichts limitierter Haushaltsmittel sicherzustellen?**

Nein, eine Bearbeitung erfolgt erst bei Eingang der vollständigen Unterlagen. Der Antrag ist nach Nummer 6.2 der Förderrichtlinie nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit und unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Solange diese Vorgaben nicht eingehalten sind oder Unterlagen fehlen, gilt der Antrag nicht als gestellt.

Ausbildungsprämie (plus):

- **Für welchen Zeitraum sollen die Ausbildungsverträge als Bezugsgröße für das gleichbleibende oder zusätzliche Ausbildungsengagement gezählt werden?**

Es sind Neuverträge jeweils für den Zeitraum 1. August bis 31. Juli zu Grunde zu legen. Verträge, die in der Probezeit gekündigt wurden, werden nicht mitgezählt.

- **Welche Ausbildungsverträge werden als neu beginnende Ausbildungsverhältnisse gezählt?**

- Neu beginnende Ausbildungsverhältnisse zum ersten Ausbildungsjahr,
- neu beginnende Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der sogenannten Nachvermittlung, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem regulären Ausbildungsbeginn starteten,

- Ausbildungsverhältnisse, die im ersten Ausbildungsjahr rein schulischer Natur sind und bei denen zum 2. Ausbildungsjahr ein Ausbildungsvertrag mit dem Betrieb abgeschlossen wird. In diesen Fällen zählen nur die zum 2. Ausbildungsjahr geschlossenen Verträge,
- Ausbildungsverhältnisse, deren Ausbildungszeitraum aufgrund der Anrechnung eines höherwertigen Schulabschlusses, einer EQ oder ähnlichem verkürzt werden kann,
- Ausbildungsverhältnisse, die im Rahmen einer gestuften Ausbildung auf einen bereits bestehenden Abschluss aufsetzen sowie
- Ausbildungsverträge für eine zweite, neu beginnende Ausbildung.

- **Wie wird die Wiederbesetzung eines nach der Probezeit gekündigten Ausbildungsplatzes berücksichtigt?**

Es sind alle Ausbildungsverträge in die Berechnung einzubeziehen, die nach dem 1. August geschlossen und nicht in der Probezeit gekündigt wurden. Wird ein Vertrag nach der Probezeit gekündigt und der Ausbildungsplatz wiederbesetzt, sind zwei Neuverträge zu berücksichtigen.

- **Werden zum Ausbildungsstart nicht angetretene Ausbildungsstellen aus den Vorjahren mitgezählt?**

Nein, es werden nur Verträge berücksichtigt, die die Hürde der Probezeit genommen haben.

- **Wie wird mit Verträgen umgegangen, die Betriebe ganz neu abschließen und eine/n Auszubildende/n aus einem anderen Betrieb übernehmen (Betriebswechsler)?**

Es können nur neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Das bedeutet Ausbildungsverhältnisse, die im ersten Ausbildungsjahr starten.

Ausnahmen

- Ausbildungsverhältnisse, die im ersten Ausbildungsjahr rein schulischer Natur sind und bei denen zum zweiten Ausbildungsjahr ein Ausbildungsvertrag mit dem Betrieb abgeschlossen wird. In diesen Fällen zählen die zum zweiten Ausbildungsjahr geschlossenen Verträge: Diese Ausbildung kann unter Berücksichtigung aller weiteren Fördervoraussetzungen gefördert werden.
- Ausbildungsverhältnisse, die zwischen dem 01.08.2020 und 15.02.2021 begonnen haben, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende im selben Zeitraum den Ausbildungsbetrieb wechselt.

- **Gelten alle Ausbildungsverträge eines Betriebs als Bezugsgröße oder nur die für den Ausbildungsberuf, für den die Prämie beantragt wird?**

Alle Ausbildungsverträge zählen gleichermaßen, unabhängig vom Ausbildungsberuf.

- **Wie erfolgen Bescheinigungen für Betriebe mit Eintragungen von mehreren Ausbildungsverträgen bei unterschiedlichen Kammern?**

Jede Kammer bescheinigt die in der eigenen Rolle eingetragenen Ausbildungsverträge. Der Betrieb muss von allen Kammern Bescheinigungen ausstellen lassen, bei denen er die Ausbildungsverträge eintragen lassen hat. Die Gesamtsumme der Ausbildungsverträge wird dann von der BA summiert.

- **Soll sich die Auskunft auf Ausbildungsverträge pro Betriebsstätte oder Unternehmen beziehen?**

Die Richtlinie nennt den Ausbildungsbetrieb, nicht das gesamte Unternehmen. Bei der Zahl der Verträge kann daher auf die Betriebsstätte abgestellt werden. Der Betrieb muss allerdings zu einem KMU gehören.

- **Warum soll die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Beantragung der Ausbildungsprämie (plus) bescheinigt werden?**

Ein zentraler Ausgangspunkt des Bundesprogramms ist, dass nur Ausbildungen gefördert werden, für die eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist wichtig, da über die Ausbildungsvergütung der Verwendungsnachweis geführt wird, der für solche Zuwendungen verlangt wird.

- **Werden Ausbildungsverhältnisse gefördert, deren Vertragsabschluss vor dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie liegt?**

Auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrags kommt es nicht an, d. h., es können auch Ausbildungen gefördert werden, für die der Ausbildungsvertrag bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie abgeschlossen worden ist. Insbesondere steht damit der Abschluss eines Ausbildungsvertrags vor dem 1. August 2020 einer Förderung nicht entgegen.

- **Bekommen Betriebe, die in diesem Jahr erstmals ausbilden, die Ausbildungsprämie plus?**

Ja, da sie in den Vorjahren nicht ausgebildet haben.

- **Wie werden ein gleichbleibendes oder zusätzliches Ausbildungsengagement berechnet, wenn die Zahl der durchschnittlichen Ausbildungsverträge der vergangenen drei Jahre einen Dezimalbruch ergibt?**

Die Berechnung erfolgt auf eine Kommastelle genau, d. h. beispielsweise für Durchschnittswerte in Höhe von

0,0 bis 0,9 bei **einem** neuen Ausbildungsvertrag: 3.000 €-Prämie

1,0 bei **einem** Ausbildungsvertrag: 2.000 €-Prämie

1,1 bis 1,9 bei **einem** Ausbildungsvertrag: keine Prämie

1,1 bis 1,9 bei **zwei** Ausbildungsverträgen: 1 x 2000 € und 1 x 3.000 € Prämie

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

- **Welcher Beginn des Zeitraums für die Bestätigung ist vorgesehen?**

Die Bestätigung muss sich auf einen Tag in dem ersten Monat beziehen, für den die Fortsetzung der Ausbildung trotz relevantem Arbeitsausfall angezeigt wird.

- **Können Anträge gemäß der Richtlinie nach Punkt 2.3.5. maximal für drei Monate rückwirkend gestellt werden?**

Ja. Grundsätzlich sollte der Antrag einen Monat rückwirkend – wie beim Kurzarbeitergeld gestellt werden. Es sind aber drei Monate möglich.